

## Beilage 113.

### Gesetz vom . . . . wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Abänderung der §§ 26, 34 und 35 des Gesetzes vom 28. August 1899,  
L. G. Bl. Nr. 46, über die Schulaufsicht.

Über Antrag des Landtages meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

#### Artikel I.

Die §§ 26, 34 und 35 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 46, treten in ihrer jetzigen Fassung außer Wirksamkeit und haben künftig zu lauten:

#### § 26.

Zum Wirkungskreise des Bezirksschulrates gehört:

1. die Vertretung der Interessen des Schulbezirktes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für gefehliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschul-Angelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulierung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, über Aus- und Einschulungen, über die Richtigstellung der Schulfassionen, die Oberaufsicht über die Schulbauten und überhaupt über die Beschaffung der sachlichen Erfordernisse der Volksschulen;

4. die Ausübung des Schutzrechtes des Staates über die Lokalschulфонде und Schulstiftungen, soweit dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer anderen Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz in Angelegenheiten der Dienstbezüge, der Versorgungsgebühren, insofern diese Bezüge und Gebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln, bezw. aus dem Lehrerpensionsfonde zu leisten sind;

6. die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen, die provisorische Besetzung der Lehrpersonen aus Dienstesrückichten, letztere nach Anhörung des betreffenden Ortsschulrates, die Bestellung der Nebenlehrer und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten über Vorschlag desselben, ferner die in den Schulgesetzen normierte Mitwirkung bei definitiver Besetzung erledigter Lehrstellen;

7. die Antragstellung über die Einreihung der Lehrpersonen des Bezirkes in den Personalstatus, über die Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse, über die Einreihung der Schullehrer in die Wohnungs- und Aktivitätsklasse, über die Verleihung von Triennien, Remunerationen und Zuschüssen;

8. die Untersuchung der Dienstesvergehen des Lehrpersonals und nach Erfordernis die Erteilung von Rügen oder die Antragstellung an den Landesschulrat auf Verhängung einer Disziplinarstrafe;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, die Veranstaltung der Bezirkslehrerkonferenzen, die Aufsicht über die Lehrmittel, die Schüler- und Lehrerbibliotheken;

10. die Urlaubserteilung bis zu drei Monaten und die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen der Konstituierung der Ortsschulräte, die Ernennung der Ortsschulinspektoren, die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben;

12. die Veranlassung außerordentlicher Inspektionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrates vorzunehmende Festsetzung des den Ortsver-

hältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen;

14. die Erstattung von Gutachten, Auskünften, Anträgen und periodischen Schulberichten an den Landesschulrat.

Außerdem steht dem Bezirksschulrate derjenige Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

### § 34.

Der Landesschulrat besteht:

1. Aus dem Landeschef oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei katholischen Geistlichen;
3. aus vier vom Landesausschusse gewählten Vertretern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden;
4. aus dem Referenten für die administrativ-ökonomischen Angelegenheiten;
5. aus zwei Landesschulinspektoren;
6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

Für jedes der unter Z. 3 bezeichneten Mitglieder wird vom Landesausschusse ein Ersatzmann gewählt. Hinsichtlich der Wählbarkeit gilt die gleiche Bestimmung wie hinsichtlich der Mitglieder.

Im Falle die unter Z. 4 bezeichnete Referentenstelle besetzt wird und trotzdem die zwei Landesschulinspektorstellen aufrecht erhalten werden, ist bei den Verhandlungen des Landesschulrates nur einer der beiden unter Z. 5 aufgeführten Landesschulinspektoren stimmberechtigt und zwar jeder nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche den ihm zugewiesenen Wirkungskreis betreffen. Wenn Zweifel entstehen, welchem der beiden Inspektoren das Stimmrecht zukommt, entscheidet hierüber von Fall zu Fall der Vorsitzende.

### § 35.

Die im § 34 unter Z. 2, 4, 5 und 6 angeführten Mitglieder des Landesschulrates werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht ernannt. Hinsichtlich der unter Z. 2 genannten Mitglieder steht dem Bischofe und hinsichtlich der ad 6 angeführten Mitglieder dem Landesausschusse ein Vorschlags-

677

recht zu. Der Minister für Kultus und Unterricht hat in Bezug auf die Ernennung des administrativ-ökonomischen Referenten mit dem Minister des Innern sich ins Einvernehmen zu setzen.

Die Funktionsdauer der im § 34 unter Z. 2 und 6 erwähnten Mitglieder beträgt sechs Jahre, jene der vom Landesausschusse gewählten Mitglieder und Ersatzmänner richtet sich nach der Funktionsdauer des Landesausschusses, der sie gewählt hat. Die Ernannten und Erwählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur erfolgten neuen Ernennung, bezw. Neuwahl im Amte.

Der Anspruch der Mitglieder des Landeschulrates auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten, ferner die Dienststellung und die Bezüge des administrativ-ökonomischen Referenten und der Landeschulinspektoren, sowie die Funktionsgebühr der Mitglieder des Lehrstandes sind durch besondere Vorschriften geregelt.

Die politische Landesstelle hat dem Landeschulrate die erforderlichen Hilfsarbeiter und die Kanzleierfordernisse beizustellen.

## Artikel II.

Mit der Durchführung dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

